
2773/A XXVII. GP

Eingebracht am 21.09.2022

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten MMag. Katharina Werner, Bakk., Kolleginnen und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -
organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
2010 – EIWOG 2010 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010,
BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I 7/2022,
wird wie folgt geändert:**

*In § 80 Abs. 5 wird der erste Satz auf "Durch die Regelungen der Abs. 1 bis 4
bleiben die Bestimmungen des ABGB und KSchG unberührt." geändert. Der zweite
Satz wird gestrichen.*

Begründung

Rechtsschutz für Konsumentinnen und Konsumenten hinsichtlich des gesetzlichen Preisgleitrechts von Energieversorgern

Der Nationalrat hat im Rahmen der Verabschiedung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz aufgrund eines Abänderungsantrages von sechs Abgeordneten in das EIWOG (§80 Abs. 2a) ein gesetzliches Preisänderungsrecht von Energielieferanten gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Kleinunternehmerinnen und -unternehmern eingeführt. Die Überwachung der Bedingungen und insbesondere der Rechtsschutz des bereits erwähnten gesetzlichen Preisgleitrechts wurde aber nicht hinreichend geregelt, da einerseits eine Überwachungskompetenz durch die E-Control Austria nur schwerlich aus dem bestehenden Gesetzeswortlaut ableitbar ist und andererseits durch den §80 Abs. 5 EIWOG die Anwendung des KSchG auf den §80 Abs. 2a EIWOG ausgeschlossen und damit den Verbraucherinnen und Verbrauchern der kollektive Rechtsschutz in diesem Zusammenhang verunmöglicht wurde.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Um Verbraucherinnen und Verbrauchern den Rechtsweg mittels Verbandsklagen durch gewisse im KSchG determinierte rechtsmittellegitimierte Institutionen (§§ 28 ff. KSchG) zu gewähren, sollte das KSchG auf den §80 Abs. 2a EIWOG Anwendung finden.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für Konsumentenschutz zuzuweisen.